

# *Kooperationsvertrag*

## **Bildung einer Arbeitsgemeinschaft zur Umsetzung der LStPl**

### **Kooperationsvertrag zur Zusammenarbeit in der Arbeitsgemeinschaft der Evang. - Luth. Kirchengemeinden Schirnding (Dekanat Wunsiedel) und Hohenberg a.d. Eger (Dekanat Selb)**

#### **Präambel**

Die Kirchengemeinden Schirnding und Hohenberg a.d. Eger verpflichten sich zur Zusammenarbeit in einer Arbeitsgemeinschaft. Unsere Gemeinden eint der Wunsch, vorhandene Gaben gemeinsam besser zu nutzen und zu entfalten. Diese Verbundenheit wollen wir entwickeln und fördern.

Darum bündeln wir unsere Kräfte und Möglichkeiten durch Kooperation. Wir bringen unsere Gaben für die jeweilige Gemeinde, aber auch gemeindeübergreifend ein. Wir achten dabei die Selbständigkeit und die Identität unserer Gemeinden und berücksichtigen gewachsene Verbindungen und Beziehungen. Durch unsere Zusammenarbeit wollen wir ein Zeichen für die Zukunft unserer Gemeinden setzen.

In konkreten und verbindlichen Absprachen und leistbaren Projekten regeln wir unsere Zusammenarbeit. Soweit dienstrechtliche Belange berührt sind, ist die Zustimmung des Dekans/der Dekanin erforderlich.

Im Falle einer Vakanz tritt keine automatische Vertretung ein.

#### **1. Kommunikation und Leitung**

##### **1.1 Absprachen**

Gemeinsame Kirchenvorstandssitzungen finden i.d.R. zweimal jährlich, mindestens einmal jährlich statt. Sie werden von dem Pfarrer/der Pfarrerin und den Vertrauensleuten vorbereitet.

In diesen Sitzungen werden Themen von gemeinsamem Interesse bearbeitet und geklärt, insbesondere die vertraglich vereinbarten Kooperationsthemen. Die Auswertung der Erfahrungen in der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Kooperationsfelder geschieht einmal jährlich.

Hat ein Kirchenvorstand oder der/die Pfarrer/in oder ein/e hauptamtlich Mitarbeitende/r außerhalb des Mindestmaßes von einer Sitzung den Wunsch nach einer gemeinsamen KV-Sitzung, muss eine gemeinsame Kirchenvorstandssitzung stattfinden.

Beschlüsse, von denen beide Gemeinden betroffen sind,

bedürfen der getrennten Zustimmung jeweils beider Kirchenvorstände. Es gelten die allgemeinen Regelungen der KGO zur Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung.

## 2. Öffentlichkeitsarbeit

**2.1 Gemeindebrief** Für die beiden Gemeindebriefe werden rechtzeitig per E-Mail Termine ausgetauscht, die dann gegenseitig in die Gemeindebriefe übernommen werden.

**3. Seelsorge** Keine besonderen Vereinbarungen

## 4. Gemeindeentwicklung

**4.1 Kindergottesdienst** Die Vorbereitung der Kindergottesdienste geschieht in jeweils eigenen Teamsitzungen der beiden Gemeinden. Die Teams nehmen zueinander Kontakt auf, um evtl. gemeinsame Aktivitäten zu unternehmen.

**4.2 Konfirmandenarbeit** Dazu wurden bislang keine Absprachen für gemeinsame Aktivitäten getroffen.

**4.3 Jugendarbeit** Die Gemeinden versuchen, eine gemeinsame Jugendarbeit zu betreiben. Es sollen Jugendliche animiert werden, sich als Jugendleiter ausbilden zu lassen.

**4.4 Seniorenausflug** Die Kirchengemeinde Hohenberg lädt die Senioren aus Schirnding zu den Seniorenfahrten ein.

**4.5 Gemeindearbeit** Die Gemeindegremien melden besondere Termine und Aktivitäten zur Abkündigung im Gottesdienst der jeweils anderen Gemeinde und laden ausdrücklich dazu ein.

**4.6 Symbol der Zusammengehörigkeit** Gemeinsam gefeiert wird der Himmelfahrtsgottesdienst. Er wird im Wechsel von einem der beiden Geistlichen mit den Teams vorbereitet. Beim Gottesdienst sollten, wenn möglich, beide anwesend sein. Ab Oktober 2015 finden in der Regel am dritten Sonntag im Monat gemeinsame Predigtgottesdienste der Kirchengemeinden Hohenberg und Schirnding um 17.30 Uhr wechselweise in beiden Orten statt. Diese Gottesdienste ersetzen den darauffolgenden Sonntagsgottesdienst in beiden Gemeinden. Nach einem Jahr wird diese Regelung in einer

gemeinsamen Kirchenvorstandssitzung überprüft.

## 5. Gottesdienst

### 5.1 Gottesdienstplan

An gehäuften Feiertagen kann in jeder Gemeinde ein Gottesdienst entfallen. Diese Gemeinde wird dann in die Nachbargemeinde eingeladen. Es können auch in beiden Gemeinden Gottesdienste nacheinander gefeiert werden, z.B. am Gründonnerstag, am Karfreitag oder am Buß- und Bettag. In Schirnding werden Passionsandachten angeboten, zu denen die Hohenberger Gemeinde eingeladen wird. Hohenberg bietet dafür Taizé-Gottesdienste im Winterhalbjahr an. Der Gottesdienstplan wird zweimal jährlich zwischen den beiden Geistlichen abgesprochen. Mittelfristig nehmen beide Gemeinden eine Abstimmung der Gottesdienstzeiten vor.

## 6. Vertragsdauer

### 6.1 Vertragsbeginn und Vertragsende

Der Vertrag trat zum 01.06.2012 in Kraft. Er wurde am 27.04.2015 überprüft und in Teilen verändert. Die Veränderungen bedürfen der getrennten Zustimmung jeweils beider Kirchenvorstände. Eine erneute Überprüfung erfolgt nach drei weiteren Jahren. Den dienstrechtlichen Regelungen muss der Dekan/die Dekanin zustimmen.

### 6.2 Änderung und Kündigung

Will eine Gemeinde den Vertrag verändern, so muss sie die andere Gemeinde schriftlich informieren. Änderungen bedürfen des Beschlusses jedes Kirchenvorstands. Den Änderungen der dienstrechtlichen Regelungen muss der Dekan/die Dekanin zustimmen.

Schirnding/Hohenberg a.d. Eger, den .....2015

**Rechtsverbindlich für die Kirchengemeinde  
Schirnding**

**Rechtsverbindlich für die Kirchengemeinde  
Hohenberg a.d. Eger**

.....  
Vorsitzende/r des Kirchenvorstandes

.....  
Vorsitzende/r des Kirchenvorstandes

**Mit Zustimmung**

**Mit Zustimmung**

.....  
Vertrauensmann/frau

.....  
Vertrauensmann/frau

.....  
Stellvertretende/r Vertrauensmann/frau

.....  
Stellvertretende/r Vertrauensmann/frau

.....  
1. Pfarrer/in

.....  
1. Pfarrer/in

**Genehmigt durch Beschluss des Dekanatsausschusses am ....**

.....  
Ort, Datum, Dekan/in

**Der Dekan/ Die Dekanin stimmt den dienstrechtlichen Regelungen zu.**

.....  
Ort, Datum, Dekan/in